

Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

1. Ausschluss

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Förderung wird versagt, wenn die Zuwendungsempfängenden die Durchführung einer Inaugenscheinnahme oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

2. Kürzung/Sanktion

Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, die bei der Verwaltungskontrolle für zuwendungsfähig befunden wurden.

Der von den Antragstellenden eingereichte Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) wird geprüft und die förderfähigen Beträge festgesetzt. Außerdem wird Folgendes festgesetzt:

a) der den Antragstellenden ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweis zu zahlende Betrag;

b) der den Antragstellenden nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Verwendungsnachweis angegeben Kosten zu zahlende Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a) ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag um mehr als 10 Prozent, so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz der beiden Beträge.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn die Begünstigten nachweisen können, dass sie für die Angabe des nicht zuwendungsfähigen Betrages nicht verantwortlich sind.

Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder Auflagen nicht erfüllt sind. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen.

3. Rückzahlung

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen sind die Begünstigten zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Nummer 4 berechneten Zinsen verpflichtet.

4. Zinsberechnung

4.1.

EU-kofinanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung beziehungsweise des Abzugs zu entrichten.

4.2

Rein national finanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich ab Entstehung der Forderung zu entrichten.